

Satzungstext

Satzung der GRÜNEN JUGEND Niedersachsen

Präambel

In der GRÜNEN JUGEND Niedersachsen (GJN) haben sich junge Menschen zusammen geschlossen, um sich gemeinsam durch Informations- und Bildungsarbeit, durch politische Schulungen und direkte Aktionen für die Schaffung eines politischen Forums für junge Menschen in unserer Gesellschaft einzusetzen. Die von uns erarbeiteten politischen Ziele sollen in den Prozess der politischen Diskussion eingeführt werden. Wir arbeiten auf eine in allen Bereichen friedliche, radikaldemokratische, ökologische, feministische und soziale Gesellschaft hin. Wir streben die Überwindung von Nationalismus und Rassismus an. Wir wollen eine Welt, in der alle Menschen tolerant, frei und gleichberechtigt leben und ihre Kreativität und Begabung entfalten können. Der Umweltschutz stellt einen Schwerpunkt beim Engagement der GRÜNEN JUGEND Niedersachsen dar. Tiere und Pflanzen sollen geschützt und geachtet werden. Die GRÜNE JUGEND Niedersachsen wird mit gewaltfreien und demokratischen Mitteln in Zusammenarbeit mit anderen Organisationen für ein gerechtes Miteinander auf dieser Erde eintreten. Die GRÜNE JUGEND (GJN) ist ein politischer Zusammenschluss junger Menschen, die sich als Teil der politischen Linken versteht. Als solcher ist die GJN ein antifaschistischer, antirassistischer, feministischer, ökologischer, antikapitalistischer, solidarischer und emanzipatorischer Jugendverband. Die GJN ist der anerkannte Jugendverband der Partei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN. Dennoch handelt die GJN unabhängig und selbstständig und übt dort Kritik, wo es nötig ist. Die GJN ist ein Ort der politischen Bildung, des Austauschs, konkreter Aktionen, vielfältigen Engagements und der individuell-freien Entfaltung und Entwicklung. Ziele, die die GJN im Rahmen ihrer Bildungsarbeit und Diskussionen erarbeitet, trägt sie in Debatten in der GRÜNEN JUGEND, der Partei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und den gesellschaftlichen Diskurs. Die GJN leistet so einen Beitrag zu einer gerechten, demokratischen und befreiten Gesellschaft. Die Grundlage dafür sind ihrer Basismitglieder und Kreisverbände als lokale Akteur*innen. Den Verband eint die Überzeugung, dass jeder Mensch frei und gleich an Würde und Rechten ist. Nationalismus, Antisemitismus, Antiziganismus, Ableismus, Rassismus, Frauen- und LGBTIQ-Feindlichkeit und andere Formen der Ungleichheitsideologien stehen der Entfaltung der Menschen und den Versprechen von Freiheit und Gleichheit im Weg. Dem fossilen Kapitalismus stellt sich die GJN entgegen, um die Existenz des Menschen, der Tier- und Pflanzenwelt und guter Lebensverhältnisse zu erhalten. Für diese Ziele kämpft die GJN gemeinsam mit linken Akteur*innen und demokratischen sowie menschenrechtsorientierten Strukturen zusammen.

§1 Name, Sitz und Zweck der Organisation

(1) Die Organisation trägt den Namen GRÜNE JUGEND Niedersachsen. Die Kurzbezeichnung lautet GJN.

(2) Der Tätigkeitsbereich der GRÜNEN JUGEND Niedersachsen erstreckt sich auf das Land Niedersachsen. Sie ist der niedersächsische Landesverband der GRÜNEN JUGEND Bundesverband. Ihr Sitz ist am Ort der Landesgeschäftsstelle.

(3) Die GRÜNE JUGEND Niedersachsen ist die selbstständige, politische Jugendorganisation von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Landesverband Niedersachsen.

§2 Gliederung und Aufbau

(1) Die GRÜNE JUGEND Niedersachsen gliedert sich in Kreisverbände, die in der Regel das Gebiet eines Landkreises oder einer kreisfreien Stadt umfassen. Sie müssen in jedem Fall vollständig im Gebiet des Bundeslandes Niedersachsen liegen. Für Gebiete, in denen kein eigener Kreisverband besteht, legt der Landesverband durch Beschluss der Mitglieder- oder Delegiertenversammlung einen Kreisverband fest, dem die Mitglieder angehören. Die Landesmitgliederversammlung kann mit absoluter Mehrheit gebietliche Neuordnungen beschließen und entscheidet über Gebietsstreitigkeiten. Jeder Gebietsverband der GRÜNEN JUGEND Niedersachsen ist einem Gebietsverband von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zugeordnet, jedoch politisch selbständig. Gebietsverbände der Grünen Jugend können die Grüne Jugend in mehreren Gebietsverbänden von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vertreten, wenn dem entsprechenden Gebietsverband kein Gebietsverband der Grünen Jugend auf gleicher Ebene zugeordnet ist.

(2) Die Kreisverbände der GRÜNEN JUGEND Niedersachsen haben Programm- und Satzungsautonomie.

(3) Kreisverbände müssen eine Satzung und einen Vorstand haben. Die Satzung darf der Landessatzung nicht widersprechen.

(4) Über die Anerkennung von Kreisverbände entscheidet die Landesmitgliederversammlung mit satzungsändernder Mehrheit. Der Landesvorstand kann Kreisverbände bis zur nächsten Landesmitgliederversammlung vorläufig anerkennen.

(5) Ortsgruppen a) Innerhalb dieser Kreisverbände können sich Ortsgruppen gründen. Diese sind den jeweiligen Kreisverbänden untergeordnet.

b) Sie müssen sich eine Satzung geben und können einen Vorstand wählen, wobei mindestens eine feste Ansprechperson bestehen muss. Näheres regelt die Kreisverbandssatzung.

c) Die Ortsgruppen sind nur auf dem Gebiet der jeweiligen Kommune tätig.

d) Die Ortsgruppen und der Kreisverband vor Ort können eigenständig in der Satzung regeln, wie die Ortsgruppe mit einbezogen wird.

e) Die Finanzen der Ortsgruppe werden vom Kreisverband verwaltet.

§3 Mitgliedschaft

§ 3a Fördermitgliedschaft

1. Eine Fördermitgliedschaft in der Grünen Jugend Niedersachsen ist für jede natürliche Person, welche dieser nahesteht, möglich.

2. Fördermitglieder haben weder aktives noch passives Wahlrecht.

83 3. Die Fördermitgliedschaft wird durch einen Aufnahmeantrag in Textform
84 beantragt und bei positivem Entscheid des Landesvorstands vollzogen.

85 4. Die Fördermitgliedschaft endet durch den Tod, den Austritt oder die
86 Entscheidung des Landesvorstands analog zu § 3 Abs. 7 über den Ausschluss.

87 (1) Mitglied der GRÜNEN JUGEND Niedersachsen kann jede natürliche Person sein,
88 die nicht älter als 27 Jahre alt ist und sich zu den Zielen der GRÜNEN JUGEND
89 Niedersachsen bekennt. Näheres wird durch die Bundessatzung geregelt.

90 (2) Die Mitglieder der GRÜNEN JUGEND zahlen einen Mindestjahresbeitrag. Näheres
91 regelt die Finanzordnung des Bundesverbandes. Über die Beitragshöhe entscheidet
92 die Mitgliederversammlung des Bundesverbandes, wobei die
93 Landesmitgliederversammlung die Höhe des Landesanteils optional regeln kann. Bei
94 Mitgliedern, die gleichzeitig Mitglied von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sind, ist der
95 Mitgliedsbeitrag der GRÜNEN JUGEND im Beitrag an die Partei enthalten.

96 (3) Eine gleichzeitige Mitgliedschaft in einer anderen politischen Organisation
97 ist zulässig, sofern es sich nicht um eine zu BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
98 konkurrierende Partei oder deren Jugendorganisationen oder parteinahe
99 Jugendorganisationen handelt. Die Mitgliedschaft im Bundesverband GRÜNE JUGEND
100 und in einer faschistischen Organisation schließen einander aus.

101 (4) Mitglieder der GRÜNEN JUGEND Niedersachsen sind zugleich Mitglied der GRÜNEN
102 JUGEND Bundesverband.

103 (5) Der Eintritt in die GRÜNE JUGEND ist wahlweise beim Bundesverband oder beim
104 Landesverband möglich. Der Landesvorstand hat das Recht die Aufnahme abzulehnen.
105 Gegen die Zurückweisung eines Aufnahmeantrages kann der*die Bewerber*in bei der
106 Landesmitgliederversammlung Einspruch einlegen, die 2 mit einfacher Mehrheit
107 entscheidet. Gegen die Entscheidung der Landesmitgliederversammlung kann beim
108 Bundesschiedsgericht Einspruch eingelegt werden. Das Bundesschiedsgericht ist in
109 Fragen der Mitgliedschaft letzte Berufungsinstanz. Die Zurückweisung durch den
110 Landesvorstand ist der*dem Bewerber*in gegenüber schriftlich zu begründen. Bei
111 Nichtzurückweisung des Antrags beginnt die Mitgliedschaft rückwirkend zum
112 Zeitpunkt der Antragsstellung.

113 (6) Die Mitgliedschaft endet am 28. Geburtstag, durch Austritt, Ausschluss oder
114 Tod. Der Austritt ist gegenüber dem Landesverband in Textform zu erklären.
115 Näheres regelt die Bundessatzung.

116 (7) Gegen ein Mitglied, das vorsätzlich gegen die Satzung oder die Grundsätze
117 der GRÜNEN JUGEND Niedersachsen verstößt und dem Verband damit schweren Schaden
118 zufügt, kann jedes Mitglied der GRÜNEN JUGEND Niedersachsen vor dem
119 Bundesschiedsgericht den Ausschluss beantragen.

120 §4 Organe

121 Die Organe des Landesverbandes sind

122 1. die Landesmitgliederversammlung als oberstes Organ,

123 2. der Landesvorstand,

124 3. die Landesarbeitskreise.

125 §5 Landesmitgliederversammlung

126 (1) Die Landesmitgliederversammlung ist oberstes beschlussfassendes Organ des
127 Landesverbandes. Sie setzt sich aus allen anwesenden Mitgliedern zusammen.

128 (2) Die Landesmitgliederversammlung tritt mindestens zweimal jährlich zusammen.
129 Sie wird vom Landesvorstand mit einer Ladungsfrist von 6 Wochen unter Beifügung
130 einer vorläufigen Tagesordnung einberufen. Die Einladung kann per E-Mail oder
131 auf postalischem Weg erfolgen. Bei besonderer Dringlichkeit kann die Frist auf
132 drei Wochen verkürzt werden. Die Landesmitgliederversammlung ist beschlussfähig,
133 wenn ordnungsgemäß geladen wurde und wenigstens 15, davon mindestens 10 nicht
134 Landesvorstandsmitglieder, und mehr als ein Drittel der Stimmberechtigten, der
135 in die Teilnahmelisten eingetragenen Mitglieder anwesend sind. Das Präsidium
136 prüft zu Beginn die Beschlussfähigkeit. Während der Landesmitgliederversammlung
137 kann die Beschlussfähigkeit auf Verlangen eines Mitglieds geprüft werden. Ist
138 diese nicht mehr gegeben, ist die Versammlung zu unverzüglich zu beenden oder zu
139 unterbrechen, bis die Beschlussfähigkeit wiederhergestellt ist.

140 (3) Die Mitgliederversammlung:

141 1. bestimmt die Ziele und Grundsätze für die politische und organisatorische
142 Arbeit des Landesverbandes,

143 2. legt den Haushalt fest,

144 3. fasst Beschlüsse zu Resolutionen und inhaltlichen Anträgen. Inhaltliche
145 Anträge umfassen Beschlusslagen, die langfristige Grundpositionen festschreiben.
146 Resolutionen umfassen z. B. Solidaritätserklärungen und kurzfristige Positionen
147 zu Sachverhalten, die sich von unserer Beschlusslage ableiten und diese nicht
148 erweitern.

149 4. erkennt Kreisverbände an,

150 5. wählt und entlastet den Landesvorstand,

151 6. nimmt seine Berichte entgegen,

152 7. beschließt über die Einrichtung und Auflösung von Landesarbeitskreisen

153 8. wählt 2 Rechnungsprüfer*innen für 2 Jahre und die*den Delegierte*n für den
154 GRÜNE JUGEND Bundesfinanzausschuss. Im Falle einer Absage oder eines Austritts
155 können Rechnungsprüfer*innen und Delegierte für den GRÜNE JUGEND
156 Bundesfinanzausschuss bei der nächsten ordentlichen Landesmitgliederversammlung
157 nachgewählt werden. Sollte dies erst die zweite ordentliche
158 Landesmitgliederversammlung sein, kann der Landesvorstand eine Person bestimmen;

159 9. vergibt ein Votum für eine*n Kandidat*in der GRÜNEN JUGEND Niedersachsen für
160 den Parteirat von Bündnis 90/Die Grünen Niedersachsen,

161 10. beschließt und ändert die Satzung, Ordnungen und Statute.

162 (4) Antragsberechtigt an die Landesmitgliederversammlung sind:

163 1. Jedes Mitglied, allein oder in Gruppen,

164 2. jedes Organ des Landesverbandes nach § 4 dieser Satzung, 3 3. jedes Organ der
165 Kreisverbände.

166 (5) Eine außerordentliche Landesmitgliederversammlung ist einzuberufen auf
167 Antrag eines Zehntels der Mitglieder des Landesverbandes.

168 (6) Näheres regelt die Geschäftsordnung der GRÜNEN JUGEND Niedersachsen, die
169 mitabsoluter Mehrheit beschlossen und geändert wird.

170 (7) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren. Das
171 Protokoll samt den Beschlüssen ist den Mitgliedern vier Wochen nach der
172 Mitgliederversammlung zugänglich zu machen und wird auf der kommenden
173 Mitgliederversammlung beschlossen. Änderungswünsche werden in Form eines
174 Änderungsantrages eingebracht.

175 §6 Landesvorstand

176 (1) Der Landesvorstand führt die laufenden Geschäfte des Landesverbandes im
177 Rahmen der Satzung und der Beschlüsse der Landesmitgliederversammlung. Er
178 vertritt den Landesverband nach außen und zur Partei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

179 (2) Der Landesvorstand besteht aus einem geschäftsführenden Vorstand und bis zu
180 fünf Beisitzer*innen. Der geschäftsführende Vorstand, besteht aus zwei
181 Sprecher*innen, einer*einem Schatzmeister*in und einer*einem politischen
182 Geschäftsführer*in. Die Ämter werden in der oben aufgeführten Reihenfolge
183 gewählt. Die Sprecher*innenposten, der geschäftsführende Vorstand, sowie der
184 gesamte Vorstand sind quotiert zu besetzen.

185 (3) Der Landesvorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, in der seine politische
186 und organisatorische Aufgabenverteilung festgelegt wird. Die Aufgabenverteilung
187 muss bekannt gemacht werden. Die Mitglieder des Landesvorstandes sollen aus
188 allen Regionen Niedersachsen kommen. Der Landesvorstand ist beschlussfähig, wenn
189 mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.

190 (4) Der Landesvorstand wird von der zweiten ordentlichen
191 Landesmitgliederversammlung eines Jahres für eine Amtsdauer von einem Jahr
192 gewählt. Die Amtszeit endet für alle Mitglieder – auch für Nachgewählte – mit
193 der zweiten ordentlichen Landesmitgliederversammlung im darauffolgenden Jahr
194 oder durch Abwahl. Der Landesvorstand ist der Landesmitgliederversammlung
195 gegenüber rechenschaftspflichtig.

196 (4a) Wiederwahl in den Landesvorstand in Folge ist dreimal, in dasselbe Amt nur
197 einmal möglich. Im geschäftsführenden Vorstand nur einmal, im Beisitz zweimal
198 möglich. Halbjährige Amtszeiten werden bei der Wiederwahlregelung nicht
199 berücksichtigt. Die Mitgliedschaft einer Person im Landesvorstand darf vier
200 Jahre nicht überschreiten.

201 (5) Mitglied im Landesvorstand kann nicht werden, wer: • Mitglied im Vorstand
202 der GRÜNEN JUGEND Bundesverband ist • Mitglied im Landesvorstand Niedersachsen
203 oder im Bundesvorstand von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN • Mandatsträger*in im
204 niedersächsischen Landtag, im Bundestag oder Europaparlament ist • in einem
205 beruflichen oder finanziellen Abhängigkeitsverhältnis zur GRÜNE JUGEND
206 Niedersachsen steht.

207 (6) Die Abwahl von Mitgliedern des Landesvorstandes – auch die kollektive Abwahl
208 – ist auf Antrag durch die Landesmitgliederversammlung mit absoluter Mehrheit
209 der Anwesenden möglich, jedoch nicht aufgrund eines Dringlichkeitsantrages.

210 (7) Der Landesvorstand richtet für organisatorische Arbeiten eine
211 Landesgeschäftsstelle ein. Hierfür stellt der Landesvorstand eine*n
212 Landesgeschäftsführer*in und eventuell weitere Angestellte ein.

213 (8) Der Landesvorstand kann bei Ausscheiden aus der GRÜNEN JUGEND oder Absage
214 der Delegierten oder Wechsel des GJ-Landesverbands des*der Delegierten oder
215 Erhöhung der Anzahl an Delegierten der GRÜNEN JUGEND Niedersachsen für den
216 Länderrat Ersatzdelegierte für die GRÜNE JUGEND Niedersachsen bestimmen.

217 (9) Der Landesvorstand tagt wöchentlich, sofern nicht von diesem für einzelne
218 Tagesordnungspunkte anders beschlossen. Sitzungstermine und Tagesordnung werden
219 den GJN-Mitgliedern 3 Tage vorher zugänglich gemacht. Protokolle müssen auf der
220 nächsten Landesvorstandssitzung beschlossen werden und dann innerhalb einer
221 Woche den Mitgliedern zugänglich gemacht werden.

222 §7 Landesarbeitskreise

223 (1) In den Landesarbeitskreisen (LAKs) der GRÜNEN JUGEND Niedersachsen können
224 sich die Mitglieder 190 4 zusammenschließen und dort an spezifischen Projekten
225 arbeiten. Die Errichtung eines LAKs muss bei der Landesmitgliederversammlung
226 beantragt und mit einfacher Mehrheit beschlossen werden.

227 (2) Die LAKs müssen eine Koordination wählen, diese muss quotiert besetzt
228 werden.

229 (3) Die LAKs treffen sich in der Regel in regelmäßigen Abständen. Sollten
230 Präsenzveranstaltungen stattfinden, werden den LAKs dafür in Absprache mit dem
231 Landesvorstand die benötigten finanziellen Mittel zur Verfügung gestellt und
232 Fahrtkosten gemäß der Erstattungsordnung übernommen, soweit dies dem Haushalt
233 nach möglich ist.

234 (4) Bei der ersten Landesmitgliederversammlung im Jahr sollen die LAKs der
235 Landesmitgliederversammlung über ihre Arbeit berichten.

236 (5) Eine vorläufige Anerkennung durch den LaVo ist möglich.

237 (6) Arbeitskreise werden für die Dauer von einem Jahr eingesetzt, ein
238 Fortbestehen kann von der Landesmitgliederversammlung beschlossen werden.

239 §7a FLINTA*Rat

240 (1) Der FLINTA*Rat (F*R) ist ein beschlussfassendes Gremium. Die Beschlüsse
241 dürfen weder der Satzung der Grünen Jugend Niedersachsen widersprechen noch der
242 Bundessatzung. Genauso dürfen die Beschlüsse nicht aktuell gültigen
243 Beschlusslagen widersprechen.

244 (2) Der F*R besteht aus allen Mitgliedern der Grünen Jugend Niedersachsen,
245 welche sich als FLINTA* (Frauen, Lesben, Inter, Nichtbinär, Trans oder Agender)
246 identifizieren.

247 (3) Der F*R kann über inhaltliche Anträge abstimmen, diese Anträge müssen
248 zumindest mittelbar Themen behandeln, die eine FLINTA* Perspektive notwendig
249 machen.

250 (4) Der F*R kann sowohl in Präsenz, wie auch online tagen. Mindestens einmal im
251 Jahr hat der F*R stattzufinden, wobei es mindestens eine Präsenzveranstaltung
252 geben sollte.

253 (5) Für den F*R muss mindestens 2 Wochen vorher mit einer vorläufigen
254 Tagesordnung eingeladen werden.

255 (6) Beschlussfähig ist der F*R wenn frist- und formgerecht eingeladen wurde und
256 mindestens 10 FLINTA* Personen aus 3 verschiedenen Kreisverbände anwesend sind.
257 Alle weiteren Regelungen der Ausgestaltungen des F*R sind auf der ersten Sitzung
258 des F*Rs zu beschließen und als Satzungsänderungsantrag der folgenden LMV
259 vorzulegen.

260 (7) Der F*R gibt sich eine Geschäftsordnung.

261 (8) Die Wahlordnung greift unverändert.

262 §8 Arbeitsbereiche

263 (1) Zur Bearbeitung dauerhafter Aufgaben, Aufgaben aus dem Arbeitsprogramm,
264 anderen Aufgaben oder einzelnen Projekten, wie einem Wahlkampf, können vom
265 Landesvorstand Arbeitsbereiche gebildet werden. Arbeitsbereiche bestehen aus
266 Vorstandsmitgliedern und weiteren Basismitgliedern, die vom Vorstand benannt
267 werden. Die Mitglieder der Arbeitsbereiche sind, wenn nicht anders bestimmt, für
268 ein Jahr eingesetzt.

269 (2) Die Einrichtung und Benennung der weiteren Mitglieder eines
270 Arbeitsbereiches, dernicht für ein zeitlich begrenztes Projekt gebildet wird,
271 muss von der Landesmitgliederversammlung beschlossen werden.

272 (3) Beschlüsse der Mitgliederversammlung können die Einrichtung eines
273 Arbeitsbereiches vorsehen. Ein solcher Beschluss kann die näheren Bestimmungen
274 über Zusammensetzung des Arbeitsbereiches treffen, wie unter anderem, dass
275 einige oder alle weiteren Mitglieder von der Mitgliederversammlung benannt
276 werden.

277 (4) Über die Arbeit der Arbeitsbereiche legt der Landesvorstand der
278 Mitgliederversammlung Rechenschaft ab.

279 (5) Die Mitarbeit in den Arbeitsbereichen steht allen Mitgliedern zu. Jedes
280 Mitglied kann sich um die Mitarbeit in den Arbeitsbereichen bewerben. Die
281 Arbeitsbereiche werden mitgliederöffentlich ausgeschrieben. Die Ausschreibung
282 muss mindestens eine Beschreibung der Aufgaben des Arbeitsbereichs, die
283 Bewerbungsfrist, die Auswahlkriterien nach §9 (6) und (7), die angestrebte Größe
284 und Informationen über den Inhalt von Bewerbungen enthalten. Die Ausschreibung
285 muss mit einer Bewerbungsfrist von 14 Tagen (nicht Werktagen) ausgeschrieben
286 werden.

287 (6) Bei der Besetzung ist auf Ausgewogenheit zu achten. Insbesondere auf eine
288 ausgewogene Alters- und Geschlechterstruktur und die Mitarbeit von
289 Basismitgliedern mit unterschiedlichen Erfahrungen und aus verschiedenen
290 Regionen in Niedersachsen. Den Arbeitsbereichen dürfen maximal zur Hälfte
291 männliche Mitglieder und ihnen müssen mindestens zur Hälfte Frauen angehören.
292 Inter- und Transpersonen sind männlichen Mitgliedern vorzuziehen. Strukturell
293 benachteiligte Gruppen sollen besonders in die Arbeitsbereiche eingebunden
294 werden.

295 (7) Ergänzend zu diesen Kriterien soll der Landesvorstand zu jeder Ausschreibung
296 weitere Auswahlkriterien bezüglich der Aufgaben des jeweiligen Arbeitsbereiches
297 festlegen. Sieht die Mitgliederversammlung in einem Beschluss die Einrichtung
298 eines Arbeitsbereiches vor, kann sie ergänzende Auswahlkriterien beschließen.

299 (8) Die Bewerbungen sind vertraulich zu behandeln.

300 (9) Der Landesvorstand ist über den Auswahlprozess berichtspflichtig. Er
301 erstellt einen kurzen Bericht, aus dem die Anzahl der Bewerber*innen, die Namen
302 der ernannten Mitglieder der Arbeitsbereiche und die der Auswahl
303 zugrundeliegenden Kriterien hervorgehen und von jedem Mitglied des
304 Landesverbandes eingesehen werden kann.

305 §8a Bildungsarbeit

306 (1) Für die GRÜNE JUGEND Niedersachsen stellt Bildungsarbeit im und für den
307 Verband eine ihrer Hauptaufgaben dar. Dementsprechend verpflichtet sich die
308 GRÜNE JUGEND Niedersachsen, ihr Bildungsprogramm möglichst allen zugänglich zu
309 gestalten. Zur Gestaltung dieser Arbeit wird der dauerhafte Arbeitsbereich
310 Bildungsarbeit in Form des Bildungsteams gebildet.

311 (2) Dieser Arbeitsbereich setzt sich aus zwei Mitgliedern des Landesvorstands
312 und vier weiteren, von der Mitgliederversammlung gewählten Basismitgliedern
313 zusammen. Es können weitere Mitglieder als beratende Mitglieder kooptiert
314 werden.

315 (3) Die Basismitglieder werden jedes Jahr von der zweiten ordentlichen
316 Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Landesvorstands gewählt. Der Vorschlag
317 umfasst alle vorgeschlagenen Basismitglieder. Dementsprechend wird nicht über
318 Einzelpersonen, sondern über den Vorschlag abgestimmt.

319 (4) Der Arbeitsbereich ist gemeinsam mit dem Landesvorstand für die Planung,
320 Evaluierung, Weiterentwicklung und Durchführung der Bildungsarbeit der GRÜNEN
321 JUGEND Niedersachsen zuständig.

322 §8b Frauenförderung und Geschlechterstrategie

323 (1) Frauenförderung und Geschlechterstrategie ist für die GRÜNE JUGEND
324 Niedersachsen ein zentrales Querschnittsthema im Verband. Dementsprechend wird
325 der dauerhafte Arbeitsbereich Frauenförderung und Geschlechterstrategie in Form
326 des Teams für Frauenförderung- und Geschlechterstrategie gebildet.

327 (2) Dem Arbeitsbereich für Frauenförderung- und Geschlechterstrategie gehören
328 ein Mitglied des Landesvorstands und drei von der Mitgliederversammlung
329 bestätigte Basismitglieder an. Es können weitere Landesvorstandsmitglieder
330 dazukommen.

331 (3) Die Basismitglieder werden jedes Jahr von der zweiten ordentlichen
332 Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Landesvorstands gewählt. Der Vorschlag
333 umfasst alle vorgeschlagenen Basismitglieder. Dementsprechend wird nicht über
334 Einzelpersonen, sondern über den Vorschlag abgestimmt.

335 (4) Der Arbeitsbereich arbeitet gemeinsam mit dem Landesvorstand an der
336 Ausarbeitung, Planung und Umsetzung der Geschlechterstrategie, sowie der
337 Konzeption, Durchführung und Implementierung von Fördermaßnahmen für Frauen,
338 inter*, trans* und genderqueeren Personen. Der Arbeitsbereich unterstützt
339 Gremien und Gliederungen der GRÜNEN JUGEND Niedersachsen bei der Umsetzung von
340 Fördermaßnahmen und der breiten Implementierung der Strategie.

341 §8c Öffentlichkeitsarbeit

342 (1) Unsere Öffentlichkeitsarbeit ist für die GRÜNE JUGEND Niedersachsen von
343 besonderer Bedeutung für einen professionellen Auftritt von Landes- aber auch

344 von Kreisverbände-Ebene auf verschiedenen Plattformen und in der Öffentlichkeit.
345 Dementsprechend wird der dauerhafte Arbeitsbereich für Öffentlichkeitsarbeit in
346 Form eines Teams gebildet.

347 (2) Dem Arbeitsbereich für Öffentlichkeitsarbeit gehören die Sprecher*innen,
348 ein*e Beisitzer*in als Koordination und mindestens 4 von der
349 Mitgliederversammlung gewählte Basismitglieder. Es können weitere
350 Landesvorstandsmitglieder dazukommen.

351 (3) Die Basismitglieder werden jedes Jahr von der zweiten ordentlichen
352 Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Landesvorstands gewählt. Der Vorschlag
353 umfasst alle vorgeschlagenen Basismitglieder. Dementsprechend wird nicht über
354 Einzelpersonen, sondern über den Vorschlag abgestimmt.

355 (4) Der Arbeitsbereich arbeitet gemeinsam mit dem Landesvorstand an der
356 Ausarbeitung, Planung und Umsetzung der Öffentlichkeitsarbeitsstrategie, sowie
357 der Konzeption, Durchführung und Implementierung von neuen Formaten über Social
358 Media. Der Arbeitsbereich unterstützt Gremien und Gliederungen der GRÜNEN JUGEND
359 Niedersachsen bei der Umsetzung ihrer Öffentlichkeitsarbeit.

360 §9 FLINTA*statut

361 (1) Das Genderstatut der GRÜNEN JUGEND Niedersachsen, und alle darin enthaltenen
362 Regelungen, unter anderem zur Quotierung, haben Satzungsrang.

363 §10 Wahlen

364 (1) Wahlen sind grundsätzlich geheim und nach den allgemeinen Wahlgrundsätzen
365 durchzuführen. Näheres regelt eine Wahlordnung, die von der
366 Mitgliederversammlung beschlossen wird und Teil dieser Satzung ist.

367 (2) Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen mit der Stimmkarte. Auf Antrag eines
368 Mitglieds wird eine Abstimmung geheim durchgeführt, wenn dieser Antrag den in
369 der Geschäftsordnung der Landesmitgliederversammlung der GRÜNEN JUGEND
370 Niedersachsen festgelegten Bestimmungen entspricht. Beschlüsse werden mit der
371 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt
372 ein Antrag als angenommen.

373 (3) Personenwahlen finden geheim statt. Das gilt nicht für Vorschläge zu den
374 Arbeitsbereichen.

375 §11 Satzungs-, Ordnungs- und Statutsänderungen

376 Die Satzung kann von der Mitgliederversammlung nur mit einer 2/3 Mehrheit
377 beschlossen, geändert oder aufgehoben werden, wenn dies auf der Tagesordnung der
378 Mitgliederversammlung fristgerecht angekündigt wurde. Satzungsänderungsanträge
379 müssen sieben Wochen vor der Mitgliederversammlung eingereicht sein.
380 Änderungsanträge zu diesen Anträgen haben eine Frist von zwei Wochen vor der
381 Mitgliederversammlung.

382 (1) Die Satzung der GRÜNEN JUGEND Niedersachsen gilt 2 Wochen nach
383 Beschlussfassung oder Beschlussfassung der Änderung.

384 (2) Die Ordnungen und Statute der GRÜNEN JUGEND Niedersachsen gelten mit
385 Beschlussfassung oder Beschlussfassung der Änderung.

386 §12 Auflösung

387 (1) Zur Auflösung der GRÜNEN JUGEND Niedersachsen muss eine Urabstimmung
388 durchgeführt werden. Für die Auflösung ist eine 2/3 Mehrheit notwendig.

389 (2) Bei der Auflösung fällt das Restvermögen der GRÜNEN JUGEND Niedersachsen an
390 den Landesverband von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN mit der Auflage, es für
391 jugendpolitische Zwecke zu verwenden.

392 §13 Schlussbestimmung

393 Die Satzung der GRÜNEN JUGEND Niedersachsen wurde erstmalig am 15.04.1994
394 beschlossen. Die Neufassung der Satzung tritt nach ihrer Beschlussfassung durch
395 die Landesmitgliederversammlung der GRÜNEN JUGEND Niedersachsen am 08.05.2026 in
396 Hitzacker in Kraft.

397 Genderstatut der Grünen Jugend Niedersachsen

398 Präambel

399 Das Genderstatut ist Teil der Satzung der GRÜNEN JUGEND Niedersachsen. Frauen,
400 Les-

401 ben, Inter*, Trans*, Nicht-Binär* und Agender* (Abgekürzt: FLINTA*s) sind

402 negativ vom Patriarchat betroffen. Dabei werden FLINTA*s durch eine

403 Fremdzuschreibung in bestimmte

404 Gruppen ein- oder ausgeschlossen und dabei auf bestimmte, meist biologische,

405 Merk-

406 male, reduziert. Die selbstzugeschriebene Geschlechtsidentität von FLINTA*s wird
407 dabei

408 nicht beachtet und die heteronormative Zweigeschlechtlichkeit, also eine reine

409 Existenz von heterosexuellen Männern und Frauen, wird vorgeschrieben. Die

410 Diskriminierung ist

411 dabei nur das Symptom eines gesellschaftlichen Herrschaftsverhältnisses: des

412 kapitalistischen Patriarchats. Ein wesentliches Ziel der GRÜNEN JUGEND

413 Niedersachsen ist das

414 Erreichen einer gerechten Gesellschaft, die für alle Geschlechter ein

415 selbstbestimmtes

416 und freies Leben bereithält. Dabei ist die Arbeit der GRÜNEN JUGEND

417 Niedersachsen in-

418 tersektional. Das heißt, dass die Analysen der GRÜNEN JUGEND Niedersachsen

419 entlang

420 von Diskriminierungsebenen, wie Geschlecht, Ethnizität, Klasse oder Behinderung

421 läuft

422 und die Überlagerung dieser Ebenen in den Blick nimmt. Mit dem Genderstatut

423 werden

424 konkrete Maßnahmen bestimmt, die Positionen von FLINTA*s innerhalb des Verbandes

425 stärken und eine Vernetzung auf allen Ebenen vorantreiben.

426

427 §1 Mindestquotierung

428

429 (1) Alle gewählten Gremien, Organe und Präsidien der

430 Landesmitgliederversammlung,

431 gleichberechtigten Ämter und Delegiertenplätze der GRÜNEN JUGEND Niedersachsen

432 sind mindestens zur Hälfte mit FLINTA*s zu besetzen. Dieses Vorgehen wird

433 Quotierung

434 genannt. Plätze können nur von cis Männern, welche sich als solche

435 identifizieren, be-

436 setzt werden, wenn zuvor mindestens genauso viele FLINTA*s gewählt wurden. Die
437 Plätze
438 werden quotierte Plätze bzw. oSene Plätze genannt. Die Regelungen zur Quotierung
439 gel-
440 ten auch für alle der Grünen Jugend Niedersachsenuntergeordneten Gliederungen,
441 im
442 Besonderen für die Kreisverbände.

443
444 (2) Steht bei Ämtern nur ein ordentlicher Platz zur Wahl, ist dieser
445 grundsätzlich bei min-
446 destens jeder zweiten Amtszeit mit einer FLINTA* zu besetzen. Einmalige
447 Wiederwahl ist
448 möglich. Ist diese Person keine FLINTA*, so muss im Anschluss der Platz
449 mindestens
450 ebenso lange mit einer FLINTA* besetzt werden. Dies gilt auch für das Votum für
451 den Par-
452 teirat von BÜNDNIS 90/Die Grünen Niedersachsen.

453
454 (3) Stellvertreter*innen oder Ersatzdelegierte sind so zu wählen, dass sie in
455 Verbindung
456 mit den ordentlichen Plätzen quotiert sind.

457
458 (4) Über die „ÖSnung“ von quotierten Plätzen für den Fall, dass die
459 Mindestquotierung
460 nicht eingehalten wird, kann das FLINTA*-Forum entscheiden.

461 §2 FLINTA*-Forum

462
463 (1) Auf Antrag zur Geschäftsordnung können die anwesenden Stimmberechtigten
464 FLINTA* mit einfacher Mehrheit beschließen, ob sie ein FLINTA*-Forum abhalten
465 wol-
466 len. Die FLINTA*s beraten dann bis zu einer Stunde lang in Abwesenheit der
467 weiteren Mitglieder und teilen nach Ende des Forums das Ergebnis dem gesamten
468 Gremium mit.

469 Das FLINTA*-Forum gilt als Teil des jeweiligen Gremiums.

470 Auf dem Forum können FLINTA*s:

- 471 • über die ÖSnung von quotierten Plätzen für alle Kandidaten entscheiden, soweit
- 472 vorher zu besetzende quotierte Plätze nicht besetzt werden konnten,
- 473 • ein Votum der FLINTA*s beschließen,
- 474 • ein Veto der FLINTA*s aussprechen.

475
476 (2) Öffnung von quotierten Plätzen:
477 • Sollte keine FLINTA* auf einem quotierten Platz kandidieren oder gewählt
478 werden,
479 bleibt dieser Platz unbesetzt, solange dies nicht im §2(1) geregelten FLINTA*-
480 Fo-

481 rum anders bestimmt wird. Es gibt keine Möglichkeit, diese Plätze zu öSnen.

- 482 • OSene Plätze müssen für den Fall, dass keine FLINTA* auf einem quotierten
483 Platz

484 kandidiert hat oder gewählt wurde, unbesetzt bleiben. Das FLINTA*-Forum kann
485 entscheiden, dass diese Plätze vollständig oder teilweise für alle Mitglieder
486 freige-

487 geben werden.

488

489 §3 Kommunikationsverhalten

490

491 (1) Um dominantes Redeverhalten aufzubrechen, ist bei Sitzungen und TreSen der
492 GRÜNEN JUGEND Niedersachsen sowie der GJN-Gliederungen auf nach Geschlechtsi-
493 dentität ausgewogen verteilte Redeanteile zu achten.

494

495 (2) Dies kann durch weiche oder hart quotierte Redelisten umgesetzt werden.

496

497 (3) cis endo Männer sind dazu angehalten, ihr Redeverhalten regelmäßig zu
498 reflektieren.

499

500 (4) Offizielle Handreichungen oder Einladungen vom Landesvorstand werden im
501 Einklang mit dem Genderstatut herausgegeben.

502 §4 Einstellungspraxis

503 Die GRÜNE JUGEND Niedersachsen fördert auch als Arbeitgeberin die
504 Gleichstellung. In

505 Bereichen, in denen FLINTA*s unterrepräsentiert sind, werden sie bei gleicher
506 Qualifikation so lange bevorzugt eingestellt, bis die Parität erreicht ist.

507 Darüber hinaus werden

508 auch Menschen bevorzugt eingestellt, die intersektional von weiteren

509 Diskriminierungs-

510 ebenen betroSen sind.

511

512 §5 Bildungsarbeit

513 Die Bildungsarbeit hat bei der GRÜNEN JUGEND Niedersachsen einen hohen Stellen-
514 wert. Bei Seminaren und Veranstaltungen wird angestrebt, dass FLINTA*s
515 mindestens die

516 Hälfte der Teilnehmer*innen ausmachen. Falls ein Auswahlverfahren notwendig ist,
517 wer-

518 den FLINTA*s bei gleicher Qualifikation bevorzugt. Zudem ist bei der

519 Organisation und Planung von Veranstaltungen der GRÜNEN JUGEND Niedersachsen,
520 z.B. bei Seminaren oder

521 Podiumsdiskussionen, darauf zu achten, dass mindestens 50% der Referent*innen

522 FLINTA* sind. Sollte dies nicht möglich sein, sollte der cis endo männliche

523 Anteil so gering, wie möglich gehalten werden.

524

525 Wahlordnung der GRÜNEN JUGEND Niedersachsen

526 Stand: Mai 2024, Uelzen

527 §1 Wahlrecht

528 Passives und aktives Wahlrecht haben alle Mitglieder der GRÜNEN JUGEND
529 Niedersachsen.

530 §2 Mehrheitsschlüssel

531 Es kommen folgende Mehrheitsschlüssel zur Anwendung:

532 1. einfache Mehrheit: mehr Ja- als Nein-Stimmen.

533 2. absolute Mehrheit: mehr als die Hälfte aller gültig abgegebenen Stimmen.

534 3. 2/3-Mehrheit: mindestens doppelt so viele gültig abgegebene Ja- wie
535 Neinstimmen.

536 4. ¾-Mehrheit: mindestens dreimal so viele gültig abgegebene Ja- wie

537 Neinstimmen.

538 §3 Personenwahlen

539 (1) Personenwahlen finden grundsätzlich frei und geheim statt.

540 (2) Vor der Wahl wird eine Wahlkommission von der Versammlung in offener
541 Abstimmung

542 gewählt. Diese führt gemeinsam mit dem Präsidium die Wahlen durch.

543 (3) Für die Wertung einer abgegebenen Stimme muss der Wille der
544 abstimmungsberechtigten und anwesenden Mitglieder klar erkennbar sein. Als Ja-
545 Stimme

546 gilt ein „Ja“ und oder der Name des*der Bewerber*in.

547 §4 Wahlverfahren mit mehreren Bewerber*innen

548 (1) Bei Wahlen mit mehreren Bewerber*innen für ein Amt, hat jede*r
549 Stimmberechtigte*r

550 nur eine Stimme. Er*sie kann für eine*n einzelne*n Bewerber*in stimmen, alle
551 Bewerber*innen insgesamt mit „Nein“ ablehnen oder mit „Enthaltung“ stimmen.

552 (2) Im ersten Wahlgang ist gewählt, wer die absolute Mehrheit erhält.

553 (3) Erhält kein*e Bewerber*in die Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen, wird
554 ein

555 zweiter Wahlgang durchgeführt. Im zweiten Wahlgang dürfen nur Bewerber*innen
556 teilnehmen, die auch an dem ersten Wahlgang teilgenommen haben. In diesem können
557 sich

558 zwei Bewerber*innen zur Wahl stellen, in der Reihenfolge ihrer Stimmergebnisse
559 aus dem

560 ersten Wahlgang. Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die einfache Mehrheit der
561 abgegebenen Stimmen erhält.

562 2

563 (4) Erhält kein*e Bewerber*in die Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen, wird
564 ein

565 dritter Wahlgang durchgeführt. Im dritten Wahlgang dürfen nur Bewerber*innen
566 teilnehmen, die auch an dem zweiten Wahlgang teilgenommen haben. In diesem
567 können

568 sich zwei Bewerber*innen zur Wahl stellen, in der Reihenfolge ihrer
569 Stimmergebnisse aus

570 dem zweiten Wahlgang. Im dritten Wahlgang ist gewählt, wer die einfache Mehrheit
571 der

572 abgegebenen Stimmen erhält.

573 (5) Haben im dritten Wahlgang beide Wahlbewerber*innen die gleiche Anzahl von
574 Stimmen,

575 entscheidet das Los.

576 §5 Wahlverfahren mit nur einer*m Bewerber*in

577 (1) Gibt es für ein Amt nur eine*n Bewerber*in, so ist mit „Ja“, „Nein“ oder
578 „Enthaltung“ zu

579 dieser Person abzustimmen.

580 (2) Im ersten Wahlgang ist gewählt, wer die absolute Mehrheit erhält. Ist dies
581 nicht der Fall,

582 wird ein zweiter Wahlgang durchgeführt. Am zweiten Wahlgang darf nur die*der
583 Bewerber*in teilnehmen, die*der auch an dem ersten Wahlgang teilgenommen hat.

584 (3) Die Person ist im zweiten Wahlgang gewählt, wenn mehr Ja- als Nein-Stimmen
585 abgegeben werden.

586 (4) Wird der*die Bewerber*in im zweiten Wahlgang nicht gewählt, wird die Wahl
587 erneut mit

588 einem ersten Wahlgang eröffnet. An diesem ersten Wahlgang können alle bei der

Landesmitgliederversammlung anwesenden GJN-Mitglieder teilnehmen, sofern keine weitere Bestimmung dem entgegensteht. Wenn in diesem Wahlverfahren ebenfalls niemand gewählt wird, wird die Wahl auf die kommende Versammlung verschoben.

§6 Wahlen in gleiche Ämter

(1) Wahlen in gleiche Ämter können in einem Wahlgang erledigt werden, in dem jede*r

Stimmberechtigte*r maximal so viele Stimmen vergeben kann, wie Ämter zu besetzten sind, oder insgesamt mit „Nein“ oder „Enthaltung“ gestimmt wird.

(2) Das Kumulieren (Häufen) von Stimmen ist nicht möglich.

§6a Wahlverfahren mit gleich vielen oder weniger Bewerber*innen als Ämtern

(1) Gibt es gleich viele oder weniger Bewerber*innen als Ämter, so ist für einzelne Personen

oder insgesamt für „Ja“, „Nein“ oder „Enthaltung“ abzustimmen. Wobei „Ja“ als Stimmabgabe für alle Bewerber*innen gewertet wird.

3

(2) Im ersten Wahlgang ist gewählt, wer die absolute Mehrheit erhält. Ist dies nicht der Fall,

wird ein zweiter Wahlgang durchgeführt. Am zweiten Wahlgang dürfen nur die Bewerber*innen teilnehmen, die auch an dem ersten Wahlgang teilgenommen haben.

(3) Im zweiten Wahlgang sind die Personen gewählt, für die mehr „Ja“- als „Nein“-Stimmen

abgegeben wurden.

(4) Wurden nicht alle Bewerber*innen aus dem ersten Wahlgang gewählt, wird die Wahl

erneut mit einem ersten Wahlgang eröffnet. An diesem ersten Wahlgang können alle Personen teilnehmen. Wenn in zwei Wahlverfahren nicht alle Ämter besetzt worden sind,

wird die Wahl auf die kommende Versammlung verschoben.

§6b Wahlverfahren mit mehr Bewerber*innen als Ämtern

(1) Gibt es mehr Bewerber*innen als Ämter, hat jede*r Stimmberechtigte*r so viele

Stimmen, wie zu wählende Ämter. Er*Sie kann für einzelne Bewerber*innen stimmen, alle

Bewerber*innen insgesamt mit „Nein“ ablehnen oder mit „Enthaltung“ stimmen.

(2) Im ersten Wahlgang ist gewählt, wer die absolute Mehrheit erhält. Im ersten Wahlgang

ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhält und von mehr als 50% der Abstimmenden

gewählt wurde.

(3) Erhalten Bewerber*innen nicht die absolute Mehrheit der gültigen abgegebenen Stimmen, wird ein zweiter Wahlgang durchgeführt. In diesem können sich doppelt so viele

Bewerber*innen zur Wahl stellen, wie noch Ämter zu besetzen sind, in der Reihenfolge ihrer

Stimmergebnisse aus dem ersten Wahlgang. Bei Stimmengleichheit entscheidet für die

Reihung das Los. Auch im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die absolute Mehrheit der

Stimmen erhält.

(4) Werden auch im zweiten Wahlgang weniger Kandidat*innen gewählt, als Ämter zu

640 besetzen sind, findet ein dritter Wahlgang statt. In diesem können sich erneut
641 doppelt so
642 viele Bewerber*innen zur Wahl stellen, wie noch Ämter zu besetzen sind, in der
643 Reihenfolge
644 ihrer Stimmergebnisse aus dem zweiten Wahlgang. Bei Stimmengleichheit
645 entscheidet für
646 die Reihung das Los. Im dritten Wahlgang entscheidet die einfache Mehrheit. Bei
647 Stimmengleichheit entscheidet das Los.

648 §7 Wahl des Landesvorstands

649 (1) Die Mitglieder des Landesvorstandes werden in folgender Reihenfolge gewählt:
650 Sprecher*innen , Schatzmeister*in, politische*r Geschäftsführer*in,
651 Beisitzer*innen.

652 4

653 (2) Der Landesvorstand wird auf der zweiten ordentlichen Mitgliederversammlung
654 eines
655 Jahres auf ein Jahr gewählt.

656 (3) Bei einem vorzeitigen Rücktritt wählt die Mitgliederversammlung eine*n
657 Nachfolger*in
658 bis zur nächsten regulären Wahl des gesamten Landesvorstands.

659 §8 Wahl der Delegation zum Länderrat

660 (1) Nach § 9 (2) der Satzung der GRÜNE JUGEND wählt die GRÜNE JUGEND
661 Niedersachsen
662 eine bestimmte Anzahl an Delegierten zum Länderrat, wovon mindestens ein
663 Landesvorstandsmitglied aus dessen Reihen bestimmt wird.

664 (2) Die Wahl der Delegierten erfolgt nach dem Wahlverfahren gemäß §6 Wahlen in
665 gleiche
666 Ämter der Wahlordnung der GRÜNEN JUGEND Niedersachsen.

667 (3) Bei Delegiertenwahlen werden maximal doppelt so viele Ersatzdelegierte
668 gewählt wie
669 Delegierte. Die Reihenfolge der Ersatzdelegierten entspricht der Reihenfolge
670 ihrer
671 Stimmergebnisse. Das Wahlverfahren ist ebenfalls §6 Wahlen in gleiche Ämter.

672 (4) Verringert oder erhöht sich die Delegiertenanzahl oder scheiden Delegierte
673 aus der
674 GRÜNEN JUGEND aus oder wechseln den Landesverband, werden Ersatzdelegierte vom
675 Landesvorstand bestimmt. Bei der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung
676 werden
677 die Delegierten nach regulärem Wahlverfahren für Delegierte nachgewählt.

678 §9 Votenvergabe

679 (1) Grundsatz, Begriffsbestimmung: Gremien der GRÜNEN JUGEND Niedersachsen
680 können
681 Kandidaturen für Ämter und Mandate in anderen Organisationen, insbesondere der
682 Partei
683 BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN Niedersachsen unterstützen (Votum). Ein Votum enthält die
684 Aussage, dass die unterstützte Kandidatur im Interesse der GRÜNEN JUGEND
685 Niedersachsen
686 liegt, insbesondere, dass die*der Kandidat*in geeignet ist, die politischen
687 Ziele und
688 Vorstellungen der GRÜNEN JUGEND Niedersachsen in dem Gremium, für das sie*er
689 kandidiert, vorzubringen oder umzusetzen. Ein Votum berechtigt die*den
690 Kandidat*in, es

691 bei ihrer*seiner Bewerbung anzuführen und damit zu werben. Darüber hinaus
692 berechtigt
693 und verpflichtet es niemanden. Der Landesvorstand schlägt die Anzahl der Voten
694 vor, die
695 vergeben wird und achtet dabei auf die Besonderheit eines Votums, sodass nicht
696 zu viele
697 vergeben werden. Die Landesmitgliederversammlung stimmt über den Vorschlag ab.
698 (2) Voraussetzungen: Um ein Votum können sich alle bewerben, die das 30.
699 Lebensjahr noch
700 nicht vollendet haben. Sie sollten Mitglieder der GRÜNEN JUGEND Niedersachsen
701 sein oder
702 sich im Umfeld des Verbandes engagiert und verdient gemacht haben. Es können
703 Voten für
704 5
705 alle Gremien der Partei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Niedersachsen und auch anderer
706 Organisationen, die den politischen Vorstellungen der GRÜNEN JUGEND
707 Niedersachsen
708 nahestehen, vergeben werden.
709 (3) Vergabeverfahren: Voten können von der Landesmitgliederversammlung vergeben
710 werden, nicht jedoch vom Landesvorstand. Der Prozess zur Votenvergabe soll von
711 Beginn an
712 transparent gestaltet werden und die Mitglieder rechtzeitig über den Ablauf
713 informiert
714 werden. Voten sollen vor allem von der GRÜNEN JUGEND Niedersachsen vergeben
715 werden.
716 Das Recht anderer Gliederungen der GRÜNEN JUGEND Niedersachsen, insbesondere
717 Kreis-
718 und Ortsverbände, Voten nach eigenen Regeln zu vergeben, bleibt unberührt.
719 Sollten
720 Ortsgruppen der GRÜNE JUGEND Niedersachsen Voten vergeben, muss klar ersichtlich
721 sein,
722 dass dies kein Votum der GJN ist. Es liegt in der Verantwortung der*des
723 Kandidat*innen, sich
724 um ein Votum zu bemühen. Die Vergabe eines Votums ist nur nach Ankündigung eines
725 entsprechenden Punktes in der Tagesordnung möglich. Die Votenvergabe erfolgt in
726 der
727 Regel offen. Es muss jedoch auf Antrag eine geheime Abstimmung durchgeführt
728 werden.
729 Liegen mehrere Bewerbungen für das gleiche Amt oder Mandat vor, so soll nur ein
730 Votum
731 für eine*n der Bewerber*innen vergeben werden.
732 (4) Abstimmungsverfahren: Liegt nur eine Bewerbung vor, muss im ersten Wahlgang
733 die
734 absolute Mehrheit der Stimmen erreicht werden. Liegen mehrere Bewerbungen für
735 die
736 gleiche Position vor, so erhält das Votum der-oder diejenige, die*der die
737 absolute Mehrheit
738 der Stimmen erreicht. Gelingt dies bei der ersten Abstimmung niemandem, findet
739 eine
740 zweite Abstimmung zwischen den beiden Personen statt, die im ersten Durchgang
741 die

742 jeweils meisten Stimmen auf sich vereinigen konnten. Das Votum erhält
743 die*derjenige,
744 die*der die absolute Mehrheit der Stimmen auf sich vereinigt. Gelingt dies
745 keiner*m der
746 Bewerber*innen, so findet eine dritte Abstimmung statt. An ihr nimmt nur
747 die*derjenige teil,
748 die*der bei der vorangegangenen Abstimmung die meisten Stimmen auf sich
749 vereinigen
750 konnte. Erhält sie*er die absolute Mehrheit der Stimmen im dritten Durchgang
751 nicht, so gilt
752 das Votum der GRÜNEN JUGEND Niedersachsen als verweigert. Liegen lediglich zwei
753 Bewerbungen für eine Position vor, so entfällt der erste Abstimmungsdurchgang.
754 §10 Abschlussbestimmungen
755 (1) Die Wahlordnung ist Bestandteil der Satzung der GRÜNEN JUGEND Niedersachsen.
756 (2) Die Bestimmungen zu Beschlussfassung und Änderung richten sich nach denen
757 der
758 Satz